

# **BVGer C-3340/2021 vom 14. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3340\\_2021\\_d20210614](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3340_2021_d20210614)

FR: TAF C-3340/2021 du 14 juin 2021

IT: TAF C-3340/2021 del 14 giugno 2021

## **Regeste**

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Witwenrente (Einspracheentscheid vom 14. Juni 2021)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen bzw. Einspracheentscheide (Art. 5 Abs. 2 VwVG) der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen,

C-3340/2021 Seite 5 soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist durch den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

### **E. 1.4**

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

## **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. Juni 2021, mit welchem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente abgewiesen hat. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Entscheids.

## **E. 3.1**

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 143 V 446 E. 3.3; 139 V 335 E. 6.2; 138 V 475 E. 3.1; BGE 134 V 315 E. 1.2; 130 V 329 E. 2.3). Deshalb finden vorliegend die Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass des Einspracheentscheids vom 14. Juni 2021 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind. Die Frage, ob die Vorinstanz den Anspruch auf eine Witwenrente zu Recht abgewiesen hat, beurteilt sich grundsätzlich nach den im August 2020 (Zeitpunkt des Todes von B. \_\_\_\_\_) gültigen Rechtsnormen.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo und hat dort ihren Wohnsitz. Ihr verstorbener Lebenspartner, ebenfalls kosovarischer Staatsangehöriger, war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert (vgl. oben Sachverhalt A.). Es kommt somit das am 1. September 2019 in Kraft getretene Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft C-3340/2021 Seite 6 und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1, nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung. Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. A/a in der Schweiz auf die Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nach Art. 4 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische AHV-Rente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente der schweizerischen AHV allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

#### **E. 5**

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Witwenrente zu Recht abgewiesen hat.

##### **E. 5.1**

Gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG haben Witwen oder Witwer Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt (Art. 24 Abs. 1 AHVG).

##### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin hat entgegen ihrer falschen Angaben im Anmeldeformular vom 8. Februar 2021 (vgl. SAK-act. 6, S. 1, Ziff. 1.6 Zivilstand zum Zeitpunkt des Todes: "verheiratet" und S. 4 Ziff. 4.9 Beziehung zur verstorbenen Person: "Ehepartner") in der Einsprache und Beschwerde eingeräumt, nie mit dem verstorbenen B. \_\_\_\_\_ sel. verheiratet gewesen zu sein, sondern mit diesem in einer eheähnlichen Lebensge-

meinschaft, d.h. im Konkubinat, gelebt zu haben. Sie macht allerdings sinn- gemäss geltend, dass die mit ihrem verstobenen Lebenspartner geführte eheähnliche Lebensgemeinschaft, aus der drei gemeinsame Kinder her- vorgegangen seien und die über 40 Jahre gedauert habe, einer Ehe gleich- zusetzen und ihr daher eine Witwenrente zuzusprechen sei.

C-3340/2021 Seite 7

### **E. 5.3**

Gegen die Auffassung der Beschwerdeführerin spricht indessen schon der Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 AHVG. Demnach haben einzig "Witwen" Anspruch auf eine Witwenrente. Sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch im juristischen Sinne ist unter Witwe eine verhei- ratete Frau zu verstehen, deren Ehemann während der Ehe verstorben ist. Konkubinatspartnerinnen fallen gemäss bundesgerichtlicher Rechtspre- chung nicht darunter (vgl. Urteil des BGer 9C\_413/2015 vom 2. Mai 2016 E. 4.2). Im Urteil 9C\_413/2015 vom 2. Mai 2016 in Erwägung 4.2 hielt das Bundesgericht dazu fest, dass nach schweizerischem Zivilrecht, an dessen Begriffe das Sozialversicherungsrecht des Bundes anknüpfe (vgl. auch UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 23 Rz. 2), ausschliesslich mit der Ehe (und seit 1. Januar 2007 der eingetragenen Partnerschaft) vermögensrechtliche Wirkungen verbun- den seien. Auch im Sozialversicherungsrecht zeige sich, dass der Gesetz- geber eine Privilegierung der Ehe gegenüber dem Konkubinat konsequent verwirklicht habe. Das Bundesgericht verwies dabei unter anderem auf das im Jahr 2013 ergangene Leiturteil BGE 140 I 77. Darin hatte das Bundes- gericht eine Gesamtbetrachtung des Sozialversicherungssystems vorge- nommen und die im Gesamtsystem vorgesehenen Bevorzugungen von Ehepaaren – denen auch Benachteiligungen, wie etwa die im konkreten Fall geprüfte Rentenplafonierung der Ehegatten, gegenüberstehen – als mit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101; Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 9 BV) wie auch der für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getretenen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101; Art. 14 EMRK) vereinbar erklärt (vgl. BGE 140 I 77 E. 9). Mit anderen Wor- ten stellt die abweichende Behandlung einer im Konkubinat lebenden Per- son weder eine rechtsungleiche Behandlung des Konkubinats gegenüber der Ehe noch eine Diskriminierung dieser Lebensform dar (vgl. Urteil des BVer C-994/2021 vom 12. Mai 2022 E. 3.3.3). Im Urteil 9C\_413/2015 kam das Bundesgericht zum Schluss, dass eine Gleichstellung der überle- benden Konkubinatspartnerin mit einer Witwe im Schweizer Recht grund- sätzlich nicht vorgesehen sei. Es verneinte daher die im konkreten Fall zu prüfende Anrechnung des Konkubinats an die Ehedauer gemäss Art. 24 Abs. 1 AHVG (vgl. E. 4.2 in fine).

### **E. 5.4**

Da vorliegend unstreitig keine Ehe im zivilrechtlichen Sinne bestanden hat (vgl. E. 5.2 hiervor), gilt die Beschwerdeführerin gemäss dem darge- stellten geltenden Recht und der einschlägigen höchstrichterlichen Recht- sprechung nach dem Tod ihres Konkubinatspartners B. \_\_\_\_\_ sel. auch nicht als Witwe im Sinne des AHVG. Somit erfüllt sie die gesetzlichen

C-3340/2021 Seite 8 Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente der AHV nicht. Folglich hat die Vorinstanz einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Wit- wenrente zu Recht verneint.

## **E. 6**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen und der Einspracheentscheid vom 14. Juni 2021 vollumfänglich zu bestätigen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

## **E. 7.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

## **E. 7.2**

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2], je e contrario). Die Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

(Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

C-3340/2021 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.